

Bayern wird im Allgemeinen eine Rückvergütung von 2,60 Mt. pro Hektoliter bei der Ausfuhr aus Bayern gewährt, so daß — wenn man den Steuersatz von 6 Mark als Durchschnittssatz annimmt, und aus einem Hektoliter Malz ein Bierquantum von $2\frac{1}{5}$ Hektoliter Bier als Ausbeute angenommen wird — eine Steuer von 2,72 Mark herauskommen würde.

In der Norddeutschen Brau-Steuer-Gemeinschaft wird unter gewissen Voraussetzungen eine Rückvergütung von 1 Mark pro Hektoliter gewährt. Im Deutschen Zollgebiete selbst gelangen bei der Einfuhr von Bier aus denjenigen Zollvereinssstaaten mit selbstständiger Bierbesteuerung in andere Steuergebiete außer der Steuerrückvergütung des ausführenden Landes — Übergangsteuern zur Erhebung, so daß der Biertransport im Deutschen Reich der steuerlichen Bezeichnung unterliegt.

Diese Transportkontrolle würde aufhören können, wenn in ganz Deutschland eine einheitliche Bierbesteuerung — ähnlich wie bei der Reichsbranntweinsteuern — eingeführt würde.

Hierzu aber wird, wie wir im Eingang unserer Abhandlungen darlegten, zur Zeit noch keine Aussicht auf Berücksichtigung vorhanden sein, da der Bierkonsum in den norddeutschen Staaten noch zu verschiedenartig ist und die süddeutschen Staaten ihr Reservatrecht auf selbstständige Bierbesteuerung ohne ganz bedeutende Schädigung ihrer Credit- und Finanzverhältnisse nicht aufgeben können. Thatsache ist indefz, daß der Bierkonsum in Bayern und Würtemberg seit den letzten 20 Jahren nicht nur nicht gestiegen, sondern eher etwas gefallen und wohl auf der höchsten Höhe angelangt ist, während in Norddeutschland der Consum in dem erwähnten Zeitraum um 33 p.C., in Baden um 48 p.C., in Elsaß-Lothringen um 72 p.C., im ganzen Reich um 29 p.C. gestiegen ist, so daß allmählich eine Ausgleichung im Bierkonsum in den verschiedenen deutschen Staaten stattfinden dürfte.

*) Weder in Würtemberg noch in Bayern gibt es eine Steuerifikation wie in Norddeutschland.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Regulative die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten in den einzelnen deutschen Staaten betreffend.

(Fortsetzung).

Generalverordnung, die Beschäftigung der Accessisten betreffend. (5721 A) vom 4. Oktober 1892.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums werden über die Beschäftigung der Accessisten während des Vorbereitungsdienstes zur Ausführung von § 13 der Verordnung vom 23. Juli 1892 (Zoll- und Steuer-Verordnungsblatt, Seite 565) nachstehende Bestimmungen getroffen.

A Beschäftigung während des ersten Access-Jahres

1. Die Beschäftigung des Accessisten hat in der Regel mit seiner Verwendung bei der hauptamtlichen Registeratur zu beginnen, wo ihm die Besorgung geeigneter Arbeiten, insbesondere von Ordnungs-Arbeiten für das hauptamtliche Amtswesen

len, die Führung der Registrande einschließlich des ProzeßRegisters und Ausfertigung geeigneter Schriftstücke zu übertragen ist.

Als Ziel dieses Theils der Ausbildung gilt die Erlangung eines möglichst umfassenden Überblicks über die hauptamtlichen Geschäfts-Obliegenheiten und den hauptamtlichen Geschäftsgang, sowie die Aneignung der bei amtlichen Schriftstücken üblichen Form und Ausdrucksweise.

2. Zum Zwecke der Ausbildung in den einzelnen Abgaben-Zweigen ist der Accessist bei denjenigen Hauptämtern, die besondere Amtsstellen oder Bureaus für die Abfertigung des zollpolizeilichen Eisenbahn-, Schiffss- und Post-Berlehrs, für die Bearbeitung der Brannweinsteuern-Angelegenheiten (z. B. Ab-

dies energisch.

Kurze Zeit darauf wurde Paslawski pensionirt. Soviel mir bekannt ist, trug aber eine Bauangelegenheit, bei der er intervenirt hatte, daran Schuld.

Lebrigerus muß ich zur Ehre der Wahrheit erklären, daß Hofrat Trzcienski schon von Anbeginn gegen Paslawski eingezogen waren, und ihm einen eigenmächtigen Beamten nannte.“

Der unbedeckte Commissär.

Als erster Zeuge wird hierauf der pensionirte Finanzwach-Ober-Commissär Georg v. Paslawski, derselbe, den Freiherr v. Pino in seinem Protokolle erwähnt, vernommen.

Derselbe erzählt in ausführlicher Weise die Gerüchte, die über die Schmuggelwirtschaft in der Bukowina colportirt wurden! er habe aber nichts thun können, da er keine Beweise in Händen gehabt habe.

Präf.: Glauben Sie, daß Kobierski eine Schuld an den Zolldefraudationen beizumessen ist?

Zeuge: Gewiß. Er war Chef der Zollverwaltung, und muß um Alles gewußt haben.

Präf.: Sie haben im Jahre 1884 mit dem Hofrath ein

Gespräch über Kobierski geführt, in dem einige bemerkenswerthe Worte gefallen sein sollen.

Zeuge: O ja. Ich sagte dem Hofrath, daß ich gehört habe, Kobierski betrüge, und es werde eine Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet werden; meiner Meinung nach sei Kobierski auch nur Zollverwalter, um die Zollämter im Schmuggel zu unterrichten. Der Hofrath entgegnete darauf: „Aber das können Sie doch nicht ableugnen, daß er einer der geschicktesten Zollbeamten ist!“ Ich antworte darauf: „Aber er beschwindelt den Staat!“

Präf.: Ist es wahr, daß Ihnen der Hofrath dann gesagt hat: „Wenn er den Staat nur nicht direct betrügt!“

Zeuge: Ja, das hat er gesagt.

Über seine Pensionirung erzählt der Zeuge, dieselbe sei durch ungünstige Berichte der Czernowitzer Finanzdirection veranlaßt worden.

Präf.: Was kann die Finanzdirection dazu veranlaßt haben?

Zeuge: Ich war eben unbedeckt geworden. (Bewegung:)

* * *

Finanzwach-Commissär Authorid erzählt von einer Anzeige,